

Ulrich Kobbé

## Verbrechen und Strafen: Beccaria con Foucault

Eine Re-Lektüre rechts- und gesellschaftsphilosophischer  
Grundlagen

*Der Beitrag bringt einen Aufriss der von der Aufklärung bis in die Gegenwart reichenden Strafrechtsreform. Hierbei dienen Cesare Beccaria und Michel Foucault als Zeitzeugen, Kritiker wie Impulsgeber und Oktanten: Die Re-Lektüre ihrer Arbeiten ermöglicht, die gesellschaftliche Funktion von Strafe, den Übergang von der Straf- zur Disziplinargesellschaft, die Substitution des legalistischen Strafdiskurses durch einen politischen, pragmatisch-polizeilichen Kontroll- und Überwachungsdiskurs nachzuzeichnen.*

*Schlüsselbegriffe: Beccaria, Foucault, Kontrolle, Strafgesellschaft, Strafrecht*

Ob ich des Rechtes Mauer  
Die hohe oder krummer Täuschung  
Ersteig' und so mich selbst  
Umschreibend, hinaus  
Mich lebe, darüber  
Hab ich zweideutig ein  
Gemüth, genau es zu sagen.

*Hölderlin*

### Recht – Gewalt – Macht – Moral

Um die gesellschaftliche Funktion der Strafe und des Strafens in der aktuellen Gesellschaft verstehen, ihre Implikationen (be-)achten zu können und gesetzliche Veränderungen nicht ›blind‹ hinnehmen zu müssen, bedarf es eines Exkurses in die bis heute nachwirkenden Strafrechtsreformen der Aufklärung: Als maßgeblicher Vertreter der Moderne werden hier der Rechtsphilosoph und Strafrechtreformer Cesare Beccaria (5. März 1738 – 28. November 1794), als kritischer Vertreter der Zweiten Moderne der Psychologe und Philosoph Michel Foucault (15. Oktober

1926 – 25. Juni 1984) zur Sprache kommen.<sup>1</sup> Was das Verhältnis von Gesellschaft und Verbrechen betrifft, formuliert Foucault geradezu lapidar:

Es ist eine Illusion zu glauben, der Wahnsinn – oder die Delinquenz oder das Verbrechen – spräche zu uns aus einer absoluten Äußerlichkeit heraus. Nichts ist unserer Gesellschaft stärker innerlich, nichts ist den Wirkungen ihrer Macht stärker innerlich als das Unglück eines Wahnsinnigen oder die Gewalttätigkeit eines Kriminellen (1976, S. 102).

Die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit ihren Abweichlern, mit den das Recht verletzenden Tätern fußt auf gesellschaftlichen Konventionen, deren ideengeschichtliche, rechtsphilosophische, machtstrategische, gesellschaftspolitische, sozialetische und institutionelle Grundlagen nur wenigen Bürgern bekannt und in ihrer Bedeutung für das Gemeinwesen nur bedingt bewusst sind. Als erkenntnistheoretischer Nexus soll daher Beccaria als ›Auftakt‹ des modernen Strafrechts wie der Strafpraxen der Moderne (und Postmoderne) gewählt werden:

Seit Beccaria haben die Reformer Strafprogramme ausgearbeitet, die durch Vielfalt, die Sorge um Besserung, die Publizität der Strafen, die sorgfältige Entsprechung zwischen der Natur des Delikts und der Form der Strafe charakterisiert sind – eine ganze durch die Ideologie inspirierte Kunst des Strafens.

Seit 1791 jedoch entschied man sich für ein monotones Strafsystem: die Einkerkerung, die hier auf jeden Fall vorherrschend ist. Erstaunen einiger Zeitgenossen, aber ein vorübergehendes Erstaunen: Die Strafe der Einkerkerung wird rasch als Neuerung akzeptiert, die es eher zu perfektionieren als grundsätzlich abzulehnen gilt. Und sie ist von langer Dauer (Foucault, 1980a, S. 14).

Wenn es aber so ist, dass – wie Sartre (1976, passim) sich ausdrückt – die gesellschaftliche Struktur von den Individuen »existiert wird«<sup>2</sup> und nicht umgekehrt, dann ist die Rationalität der Gesetze auf damit verknüpfte

Grenzüberschreitung politischer Gewalt zu befragen, wie Foucault (1984, S. 299f.) uns nahelegt.

Worin also wurzelt diese Rechtspolitik als spezifisches Phänomen der Moderne?

An dieser Stelle scheint der Hinweis auf eine Abhandlung wesentlich, die der Italiener Cesare Beccaria 1764 am Vorabend der Französischen Revolution unter der Überschrift *Über Verbrechen und Strafen* herausgab. Sechzehn Jahre nach dem *Geist der Gesetze* von Montesquieu (1748) und zwei Jahre nach *Émile oder die Erziehung* von Rousseau (1762) erscheint dieses Traktat, das das zivilisierte Strafrecht der Moderne ideengeschichtlich und gesellschaftsphilosophisch mitbegründen wird. Nicht als historischer Entwurf eines neuen juristischen Paradigmas jedoch interessiert diese Arbeit hier, sondern als Entwurf einer Ethik des Rechts, einer Ethik des gesellschaftlichen Diskurses. Denn dieses Projekt an der Schwelle der Aufklärung bezieht sich auf einen Gesellschaftsvertrag, bei dem nunmehr niemand mehr außerhalb der Gesetze steht.

## **Strafrecht – Strafgerechtigkeit**

Hier scheiden sich Beccarias Geister. Für ihn repräsentiert der Gesetzgeber »die gesamte durch einen Gesellschaftsvertrag vereinigte Gesellschaft«, die »gleicherweise mit jedem einzelnen Glied durch einen Vertrag verbunden ist, der seiner Natur nach beide Teile verpflichtet. Diese Verpflichtung [bindet] in gleicher Weise den größten und den elendesten unter den Menschen [...] Der Souverän, der die Gesellschaft selber repräsentiert, kann nur allgemeine, alle Mitglieder verletzende Gesetze geben; aber er kann nicht bereits darüber urteilen, ob jemand den Gesellschaftsvertrag verletzt hat. Sonst würde nämlich« – so fährt Beccaria (1764, S. 61f.) fort – »die Nation sich in zwei Teile spalten, der eine vertreten vom Souverän, welcher die Verletzung des Vertrages behauptet, und der andere vom Angeklagten, der diese Verletzung bestreitet«. Angesichts der – sehr unterschiedlich gelagerten, in ihren Wirkungen jedoch auf fatale Weise konvergierenden – Diskussionen um Beweislastumkehr, um Strafrechtsverschärfungen, um nachträglich anzuordnende Sicherheitsverwah-

nung, um verfahrensverkürzende Reformen des Revisionsrechts lässt sich bei kritischer Betrachtung behaupten, dass dieser aufklärerische Konsens rationaler Kriminalpolitik in der Gefahr steht, preisgegeben zu werden. Einerseits unterstreicht Beccaria (ebd., S. 64) die Notwendigkeit einer fundamentalen Orientierung am »Geist des Gesetzes«, andererseits warnt er davor, dass dieser »einen Damm dar[stelle], der unter der Strömung bloßer Meinung zerbricht« und dazu tendiere, dem Dammbbruch einer »aus dem Widerstreit der [gesellschaftspolitischen] Einzelinteressen« scheinbar konsequent und logisch entspringenden »Notwendigkeit zur Verschärfung von Strafen« (ebd., S. 69) seine legitim(atorisch)e Fassade zu verschaffen. Für die zeitgenössische Strafrechtspraxis konstatiert Pollähne:

Die kriminalpolitische Trendwende wird deutlich sichtbar in dem Umstand, dass es in den 60er und 70er Jahren kaum ein Kriminalpolitiker gewagt hätte, offen Strafrechtsverschärfungen zu fordern (lässt man einmal die Terrorismus-Hysterie beiseite), während es heute zum Wagnis wird, offen Entkriminalisierung, Liberalisierung oder auch nur Gelassenheit und Zurückhaltung zu propagieren. Man mag einzelne der [...] ›Verschärfungen‹ mit guten Gründen befürworten, [...] und dennoch ist zu konstatieren, daß die Kriminalpolitik der letzten Jahre einen Schwerpunkt im Bereich der sog. ›Sexualstraftaten‹ gelegt und dabei ausschließlich auf das Mittel der Strafrechtsverschärfung gesetzt hat. Wer Kriminalpolitik unter der Prämisse der Bekämpfung von Kriminalität betreibt, kann auch gar nicht anders, denn wer in den Kampf schreitet, muss seine Waffen schärfen – das Strafrecht als Waffe einzusetzen, bedient die Bedrohungsszenarien, die sicher auch auf realen gesellschaftlichen und individuellen Verunsicherungen beruhen, an deren Inszenierung man aber zugleich selbst beteiligt war: Ein sicherheitspolitischer Teufelskreis, der unversehens zur Verschärfungsspirale eskaliert (Kobbé & Pollähne, 1999, S. 241).

Was in der Strafpraxis ›Gerechtigkeit‹ darstellen kann, beruht bei Beccaria prinzipiell darauf, dass es die oben beschriebene Gewaltenteilung

geben muss, dass zugleich innerhalb der Strafzumessung die jeweiligen Strafen konsequenterweise »dieselben für den ersten wie für den letzten Bürger sein sollten« (1764, S. 108). Wie sich derzeit exemplarisch in Italien an den Einflussnahmen Silvio Berlusconi auf die Schaffung von gesetzlich verbrieftener Straffreiheit für Politiker – ihn selbst – absehen lässt, ist die selbstsüchtige Versuchung zur machtmisbräuchlichen Herstellung rechtsfreier Räume und zur Erhebung über das Gesetz im Mutterland Beccarias nicht definitiv bewältigt.

Damit stehen für ihn – denn »das Gesetz sieht alle Untertanen in gleicher Weise von sich abhängig an« (ebd., S. 109) – der Souverän und der Adel mitnichten mehr außerhalb der Gesetze, ebenso wenig aber eben auch der ›Irre‹, der psychisch kranke oder gestörte Rechtsbrecher. Wenn das eigentliche Ziel der Gesetzgebung Beccaria zufolge darauf abzielen muss, »der größten Zahl« einer Bevölkerung in dieser Gerechtigkeit auch ›größtes Glück‹ zu garantieren, so sind »mit den in der ›größten Zahl‹ nicht eingeschlossenen Menschen [...] nur diejenigen gemeint, die die Natur [ihrer psychischen Erkrankung] selber vom Genusse ausschloß [...]. Und nicht einmal das stellt eine redliche Staatsauffassung von der Aufgabe frei, den von der Natur Enterbten mit den Mitteln der Zivilisation zu Hilfe zu kommen. Deshalb war es kein Zufall, dass erstmals im Frankreich der Revolution Philippe Pinel ›den Irren die Ketten abnahm‹. Der Geisteskranke war in die Menschheit aufgenommen, indem dieser Arzt eine erste Therapie für ihn entwickelte, statt entweder scheu ihn als ein höheres Wesen zu verehren oder mit Verachtung zu strafen. Geradeso hat wenige Jahre zuvor Beccaria den Verbrecher vermenschlicht. Auch vor ihm verliert die Gesellschaft die Scheu, und sie nimmt ihn auf« (Alff, 1988, S. 38).

## Humanisierung des Rechts und der Strafen

Dieses Buch *Über Verbrechen und Strafen* kennzeichnet auch aus einem weiteren Grunde ein wesentliches Stadium auf dem Wege zur Humanisierung der Gesellschaft: Beccaria stellt heraus, dass ›sensibilità‹ – Empfindsamkeit also – wesentliches Charakteristikum des zivilisierten Men-

schen sein muss, indem dieser »empfänglich ist für das, was an Lust und Schmerz auf andere seinesgleichen einwirkt« (Alff, 1988, S. 39). Mit dieser Verpflichtung zum Respekt des anderen wie der Sorge für ihn bricht Beccaria mit der bisherigen egoistischen Willkürpraxis politischer und rechtlicher Macht: Sein moralischer Fortschritt vertritt eine Vermenschlichung des Menschen als allgemeines Prinzip der Aufklärung, bei dem die Vermenschlichung »des Irren und des Verbrechers [...] nur die Grenzfälle« darstellen (ebd., S. 44). Hierin scheint mir die aktuelle Bedeutung dieser Abhandlung zu liegen, nämlich dass sich gerade im Umgang mit ihren Außenseitern der Reifegrad einer Gesellschaft erweist. Rasch (1984, S. 16f.) schrieb im *Nachruf auf eine Bestie* aus heutiger forensisch-psychiatrischer Perspektive:

Die Zyklen der Kriminalpolitik schieben einmal mehr den Strafgedanken, ein anderes Mal stärker den Behandlungsgedanken in den Vordergrund. Wenn man hinter die Dinge schaut, könnte man, abgelöst von momentanen Modeschwankungen, sich darum bemühen, das Angemessene geschehen zu lassen. Auch in einer Zeit, da öffentliche Mittel knapp sind, sollte nicht vergessen werden, daß viele, deren Fehlverhalten mit Strafen bedacht wird, eher Hilfe benötigen.

Was die Strafrechtsreformer der Aufklärung und deren »empfindsame« Strafpraxis in ihrer Abkehr von den »peinlichen« Körperstrafen (Folter, Brandmarkung, Amputation usw. bis zur Hinrichtung) hin zum symbolischen Tausch von Schuld gegen Lebenszeit in Unfreiheit ausmacht, ist die Tatsache, dass »sie diese Milde gegen einen Justizapparat und gegen »klassische« Theoretiker durchgesetzt haben« (Foucault, 1989, S. 95).

Diese Notwendigkeit einer Züchtigung ohne Marter artikuliert sich zunächst als Schrei des Herzens oder der entrüsteten Natur: im verruchtesten Mörder ist zumindest eines noch zu respektieren, wenn man bestraft: seine menschliche Natur. Im 19. Jahrhundert sollte dieser im Verbrecher entdeckte »Mensch« zur Zielscheibe einer bessernden und ändernden Straf-Intervention, zum Bereich

sonderbarer ›Straf‹-Praktiken und ›Kriminal‹-Wissenschaften werden. Aber jetzt in der Aufklärung wird der Mensch nicht als Gegenstand eines positiven Wissens der Barbarei der Martern entgegengehalten, sondern als Rechtsschranke, als legitimes Gesetz der Strafgewalt. Er ist nicht das, was die Strafgewalt angreifen und verändern, sondern was sie intakt lassen und respektieren soll. *Noli me tangere*. Er markiert den Haltepunkt gegenüber der Rache des Souveräns. Der ›Mensch‹, den die Reformer gegen den Despotismus des Schafotts zur Geltung gebracht haben, ist nicht das Maß der Dinge, sondern das Maß der Macht (ebd., S. 94).

Verfolgt man die – affektive – Logik dieser *sensibilità*, so hat diese »ihre Grenzen bei ausnahmslos jedem« (Beccaria, 1764, S. 96) und wirkt präventiv gegen jenen Effekt des »grausamer« werdenden Strafvollzugs, denn mit ihm »verhärtet sich das menschliche Herz« (ebd., S. 120f.). Diese Regulierung der Gewalt ist bei Beccaria keineswegs humanistische Gefühlsduselei, sondern immer auch Selbstregulierung und rationale Strafökonomie. In dieser Überdeterminierung humaner Straf- und Strafrechtsideen ist ›Menschlichkeit‹ somit nur »der ehrerbietige Name für diese Ökonomie mit ihren sorgfältigen Kalkülen« (ebd., S. 117).

Der Grundsatz, dass das Strafsystem ›menschlich‹ bleiben muss, wird von den Reformern in der ersten Person formuliert: als käme die Empfindsamkeit des Sprechenden unmittelbar zum Ausdruck; als würde zwischen der Erbitterung des Scharfrichters und dem Gemarterten der Körper des Philosophen oder Theoretikers sein eigenes Gesetz behaupten und es schließlich der gesamten Ökonomie des Strafens auferlegen. Offenbaren diese Gefühle die Unmöglichkeit, ein rationales Fundament des Strafkalküls zu finden? Wo lässt sich zwischen dem Vertragsprinzip, das den Verbrecher aus der Gesellschaft verstößt, und dem von der Natur verschlungenen Monster eine Grenze ausfindig machen – wenn nicht in der menschlichen Natur, die sich weder in der Strenge des Gesetzes noch in der Blutgier des Missetäters zeigt, sondern in der Emp-

findsamkeit des verständigen Menschen, der das Gesetz macht und kein Verbrechen begeht?

Aber diese Berufung auf die ›Empfindsamkeit‹ ist eigentlich nicht Ausdruck einer theoretischen Unmöglichkeit, sondern enthält ein Kalkülprinzip. Bei der Achtung vor dem Körper, der Einbildungskraft, dem Leiden, dem Herzen geht es weniger um den zu bestrafenden Übeltäter als um die Menschen, die aufgrund des Vertrags das Recht haben, sich zur Gewaltanwendung gegen jenen zusammenzuschließen. Was durch die Milderung der Strafen ausgeschlossen werden soll, sind die Schmerzen der Richter oder der Zuschauer mitsamt ihren Folgen wie Herzensverhärtung, Gewöhnung an Unmenschlichkeit oder unbegründetem Mitleid: ›Gnade für jene zarten und empfindlichen Seelen, auf welche jene schrecklichen Martern wie Foltern wirken!‹ [de Lacretelle, 1784, S. 131] Die Rückwirkungen der Strafe auf die Träger der Strafgewalt gilt es zu kalkulieren und zu verringern.

Darauf beruht der Grundsatz, dass man immer nur ›menschliche‹ Strafen verhängen darf, mag der Verbrecher auch ein Verräter oder ein Monster sein (Foucault, 1989, S. 116).

Was die »Entwicklung dieser rätselhaften ›Milde‹« betrifft (ebd. S. 95), so kann aus einer motivgeschichtlichen »Analyse der Strafmilde verständlich werden, wie der Mensch, die Seele, das normale und anormale Individuum zu weiteren Zielen der Strafindervention neben dem Verbrechen geworden ist« (ebd., S. 34): Die Strafrechtsreformen der Moderne leiten eine Entwicklung zu neuen Disziplinar- und Bestrafungstechniken ein, involvieren Wissenschaften der Kriminologie, Soziologie, Pädagogik, Medizin und Psychologie und erschaffen damit ein ›Seele‹ – später ›Psyche‹ – genanntes humanistisches Paradigma, das der Strafgewalt in die Hände spielt:

Die Seele: Effekt und Instrument einer politischen Anatomie. Die Seele: Gefängnis des Körpers (Foucault, 1989, S. 42).

Für den damals im 18. Jahrhundert keineswegs politisch-praktisch wirksamen, jedoch seitdem ideengeschichtlich bedeutsamen Reformdiskurs Beccarias impliziert dies, dass es vor dem Hintergrund einer (selbst-)empfindsamen Strafökonomie des Bürgers und Richters in diesen Leitmotiven einer Menschlichkeit des Strafens »letztlich [...] nicht um den allzu veralteten oder allzu aseptischen, allzu kargen oder allzu perfektionierten Rahmen [des Strafrechts und] des Gefängnisses [ging], sondern um seine Materialität als Machtwerkzeug und -träger; um jene ganze Technologie der Macht über den Körper, die von der Technologie der ›Seele‹ – derjenigen der Erzieher, Psychologen und Psychiater – weder maskiert noch kompensiert werden kann, da sie ja nur eines ihrer Instrumente ist« (ebd., S. 43).

Folgerichtig ist jedem Psychologen innerhalb von Straf- oder Maßregelvollzugsinstitutionen eine Zerrissenheit eigen, die an das Bewusstsein erinnert, dass man – in Paraphrase einer Anmerkung von Mitscherlich (1971) über Juristen – nur mit schlechtem Gewissen in diesen »*état-blissements*«<sup>3</sup> arbeiten kann. Gerade in diesem Bewusstsein jedoch wird vielleicht erst die Möglichkeit geschaffen, einen institutionellen Rahmen zu schaffen, der geeignet sein könnte, der subversiven Infragestellung des zwischenmenschlichen Diskurses durch Tat und Täter ebenso zu begegnen wie der Destruktion therapeutischer Ideale durch die repressive Struktur und zynisch reglementierende Praxis der Institution.

## Verbrechen – Schuld – Ethik – Moral – Sühne – Strafe

Bei Beccarias Text handelt sich des weiteren um eine Arbeit, die darüber hinaus dem Werk *Преступление и наказание* von Dostojewski 1866 ihren Titel gab, dessen moralisierende, den Wortsinn des Originals entstellende Übersetzung *Schuld und Sühne* von 1908 allerdings erst 1994 in einer verdienstvollen Neuübertragung Swetlana Geiers im Amman-Verlag in *Verbrechen und Strafe* korrigiert wurde. Das Verhältnis der psychologischen Themenkomplexe zueinander ist inniger als zunächst ersichtlich, wie sich am Beispiel Dostojewskis ablesen lässt: Wenn sich dessen literarisches Werk *Schuld und Sühne* in einer textgetreuen Neu-

übersetzung nunmehr als *Verbrechen und Strafe* präsentiert und sich damit auf das Traktat *Dei delitti e delle pene* – zu Deutsch *Über Verbrechen und Strafen* – von Beccaria aus dem Jahre 1764 bezieht und hinsichtlich der verschiedenen Übersetzungen schon allein des Titels darauf aufmerksam macht, wie sehr der Zeitgeist in Übersetzungen von 1908 und 1994 wirkt, wie markant Moral und Fakten, wie kontingent einerseits Scham und Schuld, andererseits Tat und Täter zwar voneinander zu unterscheiden und doch aufeinander bezogen sind.

Die ethische Position einer antihumanistischen Foucaultiade und der moralisierende, ›null Toleranz‹ fordernde Umgang mit Verbrechen und Strafen signalisieren nicht nur höchst unterschiedliche, sondern zugleich sich gegenseitig infrage stellende Prinzipien eines strafenden Staates und seines Rechts. Von der Rechtssicherheit sollte die Rede sein, also von der Sicherheit im Recht und durch das Recht. Davon ausgehend ist es sprachlich nur ein kleiner Schritt hin zu einem Recht auf Sicherheit – ideengeschichtlich, verfassungspolitisch und rechtstheoretisch liegen Welten dazwischen. Die Funktion der Grundrechte als Sicherung der Bürgerinnen und Bürger vor der Allmacht und Willkür der Staatsgewalten droht zu ersticken unter der Last eines – nicht zufällig von eben diesen Staatsgewalten und ihren Protagonisten proklamierten – Meta-Grundrechts auf Sicherheit, das gerade nicht als Abwehrrecht dem zu starken Staat gegenüber fungiert, sondern vielmehr als Leistungsanspruch an einen Staat, der gar nicht stark genug sein kann, wenn es um die Abwehr von Sicherheitsrisiken geht. Die freiheitsverbürgenden Menschenrechte drohen vollends der (jedenfalls dem Anspruch nach) sicherheitsverbürgenden Staatsgewalt zum Opfer zu fallen, wenn jene – tatsächlichen, oft aber auch nur vermeintlichen – Sicherheitsrisiken in der Gestalt des ›gemeingefährlichen‹ Kriminellen daherkommen. Erich Wulff (2005, S. 173) kommentiert zum Abschreckbeispiel der sich »oft hinter einer Maske biederer Normalität« verbergenden ›psychopathischen‹ Mörder:

Jeder von ihnen erzeugt auf seine Weise Angst und fordert zum Entwurf von Abwehrstrategien auf. Diese Ängste und diese Abwehrbedürfnisse sind naturgemäß empfänglich für einen Sicher-

heitsdiskurs, mit dem bestimmte Politiker den Eindruck zu erwecken suchen, sie und die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen könnten Schutz vor Wahnsinn und Verbrechen bieten.

Das heißt, das Recht auf Sicherheit wird zum Abwehrrecht gegen die als kriminell und gefährlich stigmatisierten Mitmenschen, denen damit fallweise die Aufkündigung des Gesellschaftsvertrages droht. Denn Sicherheitsverwahrung stellt, wie der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* (vgl. ECHR, 2010) gerade aktuell feststellte, (zumindest als nachträglich angeordnete) in Einzelfällen durchaus einen Verstoß gegen diese Grundrechte dar. Und dennoch:

Jeder, der die Notwendigkeit solcher Maßnahmen in Frage stellte, lief Gefahr, der Komplizenschaft bezichtigt zu werden. Der Sicherheitsdiskurs ist ja nicht nur eine in die Öffentlichkeit gestellte abstrakte politische These: Er ruft jeden Einzelnen an: ›Wann tun Sie endlich etwas für Ihre Sicherheit?‹ Das klingt nicht nur wie ein aufdringlicher Reklamespot (Wann tun Sie endlich etwas für Ihre Cholesterinwerte, für Ihre Haut etc.), sondern fordert auch zu vorbehaltloser Zustimmung und persönlichem Einsatz heraus: Nur dadurch kann man sich vergewissern und den anderen beweisen, dass man selbst auf der richtigen Seite, in diesem Fall, der Seite des Rechts steht. [...]

Der Sicherheitsdiskurs hat also eine Disziplinierungs- und Ordnungsfunktion. Weil er jeden anruft, wie Gott im Alten Testament die Propheten, verleitet er jeden Einzelnen dazu, zu fordern, die Strafen für Sexualstraftäter zu verschärfen, die forensischen Anstalten und die Hochsicherheitstrakte der Strafanstalten zu total durchsichtigen Panzerglasfestungen zu machen, etwas weniger gefährliche Täter zu entmannen oder mit elektronischen Fußfesseln zu versehen (Wulff, 2005, S. 173f.).

Was einen ›optimierten‹ Schuldspruch bzw. eine unabdingbare Exkulpierung betrifft, kommen die neuesten Vorschläge jedoch mitnichten aus den Reihen der juristischen oder der kriminologischen Wissenschaften.

Vielmehr entwickeln mit pharmakogenomischer Forschung<sup>4</sup> befasste Mediziner am Medical College of Wisconsin (vgl. Wong et al., 2010) die Forderung, das ihres Erachtens zukunftsweisende Projekt einer individualisierten Medizin (*personalized medicine*) dem Erkenntnisinteresse der Strafjustiz zur Verfügung zu stellen und analog ein individualisiertes Recht (*personalized justice*) durch genom-objektivierte Schuldfähigkeit bzw. -unfähigkeit zu entwickeln. So verführerisch die Idee einer »explanatory power of personalized justice and personalized medicine« zur Exkulpierung von organisch-biologisch schuldgeminderten Menschen durch »biological evidence« sein mag (ebd., S. 732), so eindimensional-kausalistisch, schematisch-deterministisch und verobjektivierend ist die axiomatische Erwartung, zukünftige »robust, scientific and clinical studies substantiating the relationship between PGx [pharmacogenomics] and behavioral and/or performance changes« (ebd., S. 734) seien geeignet, diese Form von defizitbasierter Gerechtigkeitsevidenzen zu garantieren.

Damit scheint am pharmakogenetisch verklärten Gerechtigkeitshorizont das rhetorische Gespenst einer medizinischen »Biomacht« (Foucault, 1977b, S. 302) bzw. technologischen »Bio-Politik« (Foucault, 1977a, S. 275) auf, wie sie Foucault als klassische Regierungs- und Rechtstechnologie von »Physiokraten« nachzeichnet (Foucault, 1979, S. 1024). Dass derartige Genotypisierungen innerhalb der Wahrheitsfindung und Rechtsprechung die manifeste Gefahr einer ethisch fragwürdigen und menschenrechtlich unstatthaften Marginalisierung – und ggf. populationsspezifisch evidenzbasierten Rechtsprechung – in sich bergen, lässt sich bereits an den verhalten kritischen Beurteilungen der Weltgesundheitsorganisation zu ethischen, rechtlichen und sozialen Auswirkungen der Pharmakogenetik ablesen (vgl. WHO, 2010). Bleibt anzumerken, dass jeder »Biomacht« eine »repressive Möglichkeit« innewohnt (Dreyfus & Rabinow, 1984a, S. 207) und dass im aktuellen Kontext die totalisierende Evidenz eines genomischen Defizitmodells beunruhigt. Mit Foucault muss jedes relationale Selbst als »vulnerabel« und durch »heutige Gefahren bedroht« betrachtet werden, sodass es »einer erhellenden Analyse« dieser Normalisierungspraktiken der Moderne bedarf, die gerade

der Gefährdung durch »auch die Biomacht Rechnung trägt« (Dreyfus & Rabinow, 1984b, S. 354).

## Einschluss – Ausschluss

In der Auseinandersetzung mit Abwehrrechten und Sicherheitsdiskursen dürfte aktuell eine weitere Bedeutung dieser Abhandlung Beccarias liegen, nämlich dass sich gerade im Umgang mit ihren Außenseitern der Reifegrad einer Gesellschaft erweist. Auch wenn, wie Rasch (1984) eindrücklich skizziert, unterschiedliche »Zyklen der Kriminalpolitik« mal mehr Strafe (gesellschaftlichen Ausschluss), mal mehr Behandlung und Resozialisierung (gesellschaftliche Reintegration) favorisieren, müsste ein rationaler Umgang mit den Tätern dennoch eines leisten, nämlich das aus dem Gesellschaftsvertrag herausgefallene moralische ›Monster‹ als Rechtssubjekt durch die Bestrafung nicht aus der Gesellschaft auszuschließen, sondern vielmehr wieder einzubürgern.

Grundlage hierfür ist jedoch eine Ethik, ist eine Form von Selbst-Bewusstsein, die einerseits die Achtung des Anderen als Basis für die Gleichbehandlung von Menschen voraussetzt und daher dem Straftäter Respekt entgegenzubringen bereit ist, die andererseits aber um kompromisslose Ächtung, um ›Null Toleranz‹ häuslicher und sexueller Gewalt ringt. Beides muss – und darf – sich zwangsläufig nur auf das Handeln, auf die Einstellung, auf die Taten dieses Täters beziehen. Aus was aber ist diese Achtung abzuleiten, wenn dem Bezug auf das Menschsein schlechthin, auf seinen Wert als Mensch, die Problematik innewohnt, dass der Andere hier um eines Prinzips und nicht um seiner selbst willen geachtet wird? Denn: Indem der Andere auf irgendeinen Menschen schlechthin reduziert wird, gerät er zum – anonymen – Objekt einer prinzipiellen Achtung des Menschen, wird er zum Fetisch, zum Phantasma. Eine solche Praxis aber ist letztlich ›pervers‹, indem der Andere – wie in der sexuellen Perversion – dadurch charakterisiert ist,

- dass er nicht Individuum ist, sondern Objekt und Zweck eines aggressiv unterlegten Begehrens, und

- dass dieses unterschiedslose Begehren – sei es sexualaggressiv oder scheinbar selbstlos-hilfreich – der eigenen Selbstbestätigung oder Befriedigung dient.

Insofern muss es darum gehen, eine Ethik des Begehrens zu entwickeln, denn die Achtung der Menschen auf den Wert des Menschen zu gründen, bestimmt unmittelbar dessen Gebrauchs- und Tauschwert (vgl. Margalit, 1999, S. 89) und lässt den einen gegebenenfalls mehr wert, achtenswerter erscheinen als den Anderen. Dem gegenüber führt Margalit aus:

Die Eigenschaft, die ich als Begründung für die Achtung vor dem Menschen vorschlagen möchte, beruht auf seiner Fähigkeit, dem eigenen Leben zu jedem beliebigen Zeitpunkt eine völlig neue Deutung zu geben und es dadurch radikal zu ändern. Dies schließt die Fähigkeit ein, seine Sünden zu bereuen – und zwar dem weltlichen Sinngehalt des Begriffs nach, was soviel heißt wie: vom Bösen abzulassen. [...] Noch die übelsten Verbrecher verdienen Achtung allein aufgrund der Möglichkeit, dass sie ihr vergangenes Leben radikal in Frage stellen und den Rest ihres Lebens auf würdige Weise verbringen könnten. [...] Achtung ist dem Menschen nicht dafür zu zollen, in welchem Grad er sein Leben tatsächlich zu ändern vermag, sondern allein für die Möglichkeit der Veränderung. Achtung bedeutet daher auch, niemals jemanden aufzugeben, da alle Menschen fähig sind, ihrem Leben eine entscheidende Wendung zum Besseren zu geben (1999, S. 92).

Was dem Anderen also Würde verleiht, was die Möglichkeit (s)einer Achtung ergibt, ist folglich nicht irgendein menschlicher Wesenszug ›an sich‹, sondern genau das, was in ihm besonders und individuell-einzigartig – ›absolut partikulär‹ – ist, das heißt, »sein Phantasma, jener Teil von ihm, von dem wir sicher sein können, dass wir daran niemals teilhaben werden. [...] Wir respektieren den anderen nicht aufgrund eines universellen Gesetzes, das in jedem von uns wohnt, wir tun es im Gegenteil aufgrund [...] der absolut partikulären Weise, in der jeder von uns ›seine eigene Welt träumt‹, sein Genießen organisiert« (Žižek, 1992, S. 85).

Gerade weil dieses individuelle Besondere (unserer eigenen Bösartigkeit, Grausamkeit usw.) in den skandalisierenden Diskursen über Straftaten und -täter fetischistisch verleugnet wird, weil Serialisierung und Totalisierung – als »Monster«, als »Kinderschänder«, als »Sexualstraftäter« – in den öffentlichen Diskursen zur missachtenden Entwertung der Täter führt, bedarf es einer neuen Reflektion der ethischen Diskurse. Denn:

Noch ein Argument wird in diesem Zusammenhang gerne verwendet: Strenge Strafen seien nötig, um den Opfern und ihren Angehörigen die ›Verarbeitung‹ ihrer Traumatisierungen zu erleichtern, d. h. im Klartext, ihre Rache- und Vergeltungsbedürfnisse zu befriedigen. Ja, solche Bedürfnisse werden nicht nur bei allen Opfern als selbstverständlich vorausgesetzt, sondern sie werden ihnen auch abgefordert: Wer sie nicht hat oder unterdrückt, der wird seiner Opferrolle nicht richtig gerecht. Dass Strafbedürfnisse auch kollektiven Verdrängungsprozessen eigener sadistischer Reaktionen entsprechen können, diese Erkenntnisse Freuds, Abrahams, Reichs und anderer psychoanalytischer Forscher sind inzwischen so vollständig in Vergessenheit geraten, als hätte es sie niemals gegeben, ja, es gilt sogar als politisch inkorrekt, sie überhaupt noch zu erwähnen (Wulff, 2005, S. 174).

Das moderne Strafrechtssystem Westeuropas beruht nicht nur auf dieser Ablösung der sog. ›peinlichen‹ Körperstrafen durch eine – mehr oder weniger lange – Zeitstrafe in Gefängnis, Zuchthaus, Festungshaft oder Verbannung. Es dient von der Idee her auch dazu, den Täter vermittels der zu verbüßenden Strafe – und der darin enthaltenen Buße – wieder als vollwertigen Bürger in die gesellschaftliche Gemeinschaft zu reintegrieren. Gerade die Ideologie einer Attribuierung und Festschreibung gefährlicher Eigenschaften, wie dies in den sozialen Repräsentationen des ›Sexualstraftäters‹, ›Triebtäters‹, ›Vergewaltigers‹, ›Mörders‹ usw. zum Ausdruck kommt, verhindert dies jedoch: Denn mit diesem Etikett wird er auf seine Tat festgelegt, wird sie zur einzig wahrnehmbaren und vermeintlich einzig relevanten Eigenschaft dieses Individuums. Diese Reduzierung entspricht der kollektiven Herstellung eines gemeinsamen Ob-

jekts *~straftäter* mit seriellen Verhaltensweisen, seriellen Gefühlen, seriellen Gedanken, was im Übrigen nicht nur das Stereotyp der Öffentlichkeit bestimmt, sondern auch das Selbstbild des Täters negativ beeinflusst. Öffentlich jedoch wird ein Phantasma geschaffen, das ein gemeinsames statisches Objekt, ein Anti-Selbst des Bürgers ist, seine erstarrte Negatividentität sozusagen. Mit dieser impliziten Zuschreibung zeitlosen Andersseins werden darüber hinaus Entwicklungsprozesse und Veränderungsmöglichkeiten negiert, wird der Prozesscharakter des Lebens ignoriert.

Was sich jedoch in den Forderungen nach Bekanntgabe der ›Täteridentität‹ entlassener Strafgefangener oder Maßregelvollzugspatienten, nach Einrichtung eines öffentlicher Register der Wohnorte und/oder Adressen vormaliger ›Sexualstraftäter‹ nach Strafverbüßung und/oder Therapie um die vermeintliche Garantie von Sicherheit der Allgemeinheit bemüht, arbeitet manifest gegen jene Reintegrationsidee, wie sie die Reformer der Aufklärung projektierten. Die Verfechter dieser letztlich ausschließenden Diskurse bewegen sich in ähnlich dramatisierenden bzw. skandalisierenden Spielarten des hysterisierten gesellschaftspolitischen Diskurses wie Gerhard Schröder, der ein höchst exemplarischer Fall für »die unerträgliche Besitzergreifung« des Strafrechts »durch populistische Politiker« ist: Dies, indem er in seiner Zeit als Bundeskanzler »Pädophile und Kindesmörder in einen Topf wirft und – bornierter geht es nicht mehr – unter ausdrücklicher Entwertung wissenschaftlicher Aufklärung umstandslos das Wegsperrn aller fordert« (Böllinger, 2001, S. 245). Nicht nur, dass derart lösungsorientierte Rede ein spektakelhaftes Agitprop und in einem dichotomen Entweder-Oder gefangen ist: Hier wird differenzierende Problemsicht und gebotene Sachbezogenheit durch emotionalisierende Skandalisierung und publikumswirksame Dämonisierung ersetzt. Im Original:

Ich komme mehr und mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergehen, nicht therapierbar sind. Deswegen kann es da nur eine Lösung geben: Wegschließen – und zwar für immer (Schröder, 2001).



Mit einer derartigen (Auf-)Forderung wird zugleich der für erfolgreiche Täterarbeit als ebenso reflektiert wie verlässlich wie konsequent erforderliche Strafraumen infrage gestellt und jedwede zukunftsweisende Täterarbeit manifest behindert, um nicht zuzugestehen, torpediert. Täterarbeit benötigt – als juristische Grundlage, aber auch als institutionellen Rahmen – die Konsequenz der Strafgesetze und der Strafe. Skandalisierung jedoch behindert Integration und konstruktive Täterarbeit. Denn: Dämonisierung stellt, wie Margalit (1999, S. 115) anmerkt, eine Demütigung des Subjekts als »Ausschluss aus der menschlichen Gemeinschaft« dar. Und dies bedeute, dass »eine anständige Gesellschaft ihre Institutionen nicht zur Dämonisierung ihrer Mitglieder benutzen« dürfe, denn in diesem Falle verhalte man sich so, »als ob die betreffende Person ein Tier oder ein Gegenstand wäre« oder man sie »als Untermenschen behandelt«.

Wenn hier die Gesellschaft als Auftraggeber angesprochen wird, so stellt sich die Frage, welche Erwartungen im Kontext von Täterarbeit an »Gesellschaft« zu richten sind. Generell fordert Margalit (1999, S. 7) eine »Politik der Würde«, d. h. »dass die gesellschaftlichen Institutionen die Selbstachtung der Menschen nicht verletzen«, was – da gerade sie nicht außerhalb des Gesetzes stehen – insbesondere auch auf Täter zutreffen müsste, was die Zügelung körperlicher oder psychischer »Grausamkeit« betrifft, der ja ebenfalls eine Art »Achtungsbezeugung« inhärent sei. In

diesem Sinne unterscheidet er eine ›anständige‹ Gesellschaft von der sonst propagierten ›gerechten‹ oder ›zivilisierten‹ Gesellschaft:

- In einer ›zivilisierten‹ Gesellschaft demütigen die Menschen einander nicht.
- In einer ›gerechten‹ Gesellschaft sind zwar die Menschenrechte formal garantiert, doch ist Demütigung keineswegs ausgeschlossen.
- In einer ›anständigen‹ Gesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft, die nicht nur gerecht und hinsichtlich der Anwendung körperlicher oder psychischer Gewalt gezügelt ist, sondern in der auch die Institutionen den Menschen nicht demütigen.

Eine anständige Gesellschaft stellt demzufolge so etwas wie ein Ideal dar, in der der Einzelne sich aus der von Kant (1784) als »selbstverschuldet« bezeichneten Unmündigkeit befreien muss: Ein Ideal, das nur durch eine kritische Theorie, durch eine Kritik der unter dem Druck der herrschenden Verhältnisse zustanden gekommenen sozialen Urteile verwirklicht werden kann, seien dies nun öffentliche Meinungen, Gewissens- bzw. so genannte ›Entscheidungszwänge‹ oder vermeintlicher ›Handlungsdruck‹.

## Strafen – Überwachen

Die hier nur exemplarisch skizzierte sozialpolitische Problematik einer fortgesetzten Ausschließung setzt sich auf andere Weise in zwar widersprüchlicher, dennoch aber konsequenter Umsetzung der Strafreformer durch: Wenn Foucault (1989) seiner Arbeit über die *Geburt des Gefängnisses* (Untertitel) das knappe Motto *Überwachen und Strafen* als Buchtitel voranstellt, so deutet sich hier bereits an, dass die reformierte Strafpraxis nicht nur die scheinbar ›strafmildere‹ Konsequenz einer institutionalisierten Verbüßung von Freiheitsstrafen und der Ausweitung des Gefängnisystems nach sich ziehen, sondern dass dieselbe Sicherheitslogik und -ökonomie einen Übergang von der Bestrafung zur Überwachung einleitete (vgl. Foucault, 1975b, S. 915f.).

Hierzu merkt Foucault (1975a, S. 896f.) an, er habe zu Anfang geglaubt, dies »sei ganz und gar der Fehler Beccarias, der Reformers und insgesamt der Aufklärung gewesen. Als ich dann genauer hinschaute, ist mir klar geworden, dass dem nicht so war. Die Reformen und insbesondere Beccaria, die gegen die Folter und die Strafexzesse des [...] Despotismus aufstanden, schlugen keineswegs als Alternative das Gefängnis vor. Ihre Projekte und namentlich die Beccarias beruhten auf einer neuen Strafökonomie, die die Strafen dem Wesen eines jeden Delikts anpassen wollte [...]. Stattdessen wurde das Gefängnis als eine für alle ähnliche und universale Strafe errichtet, bei der es allein eine Abstufung in der Dauer gab. Zustande gekommen ist dies also nicht aufgrund der Kampfschriften der Reformer«. Vielmehr folgt die Entwicklung der Gefängnisstrafe einer Vergeltungslogik, deren Prinzip einer »Angemessenheit der Strafen im Verhältnis zu den Delikten [...] noch immer die neue kapitalistische Ideologie« einer Gesellschaft im nicht nur politisch-demokratischen, sondern auch ökonomisch-sozialen Umbruch »reflektierte und reflektiert [...]: Für eine Arbeit ein entsprechender Lohn, für Delikte entsprechende Strafen. Dieses Prinzip hält sich in den Variationen der Dauer der Haftstrafen durch, ihm wird freilich durch die Freiheitsberaubung als einziger Bestrafung widersprochen« (ebd., S. 896f.).

Bei genauer Lektüre des Traktats von 1764 wird deutlich, dass Beccarias Entwurf eines relativ differenzierten Strafsystems die Inhaftierung nur fast beiläufig behandelte. Als eine »eher sonderbare Strafe« (Foucault, 1974, S. 732) war sie im Reformprogramm des 18. Jahrhunderts gar nicht vorgesehen, setzte sich dann aber im 19. Jahrhundert im Kontext veränderter Vorgaben durch und wurde Dreh- und Angelpunkt einer Kontroll-, Überwachungs-, Erziehungsinstitution, die in der – die Strafgesellschaft ablösenden – Disziplinargesellschaft einen wesentlichen Anteil an »der großen sozialen Orthopädie« der auf ›Besserung‹ ausgerichteten strafrechtspolitischen Zielsetzungen hat (ebd., S. 734f.).

Die zugleich eingeleitete Praxis der Überwachung innerhalb eines panoptisch totalisierten Gefängnisystems (Foucault, 1974, S. 735ff.) setzte sich zwangsläufig da fort, wo vorzeitige Strafentlassung zum Rechtsprinzip einer sich zunehmend ausdifferenzierenden Strafverbü-

ßungspraxis des Freiheitsentzugs wurde. Zuvor war bereits von der Technologie der Macht über den Körper, die von einer Technologie der Pädagogen, Psychologen und Psychiater ebenso verdeckt wie realisiert werde, die Rede: in der Lesart Foucaults setzen die Vertreter dieser ›neuen‹ Disziplinen »als Funktionsträger der öffentlichen Hygiene« dieses Strategem der Macht fort, indem sie beauftragt werden – und sich bereitwillig beauftragen lassen –, »all das zu kontrollieren, was Unordnung und was Gefahr ist« (Foucault, 1989, S. 392). In einer statistischen Inhalts- und Bedingungsanalyse von Expertenurteilen erwies sich deren implizites Gefährlichkeitskonzept als ein wenig differenziertes, z. T. unspezifisches Kognitionsmodell ohne konkretisierbare soziale Repräsentationen: Die soziale Wahrnehmung und Beurteilung von ›Gefährlichkeit‹ stand vielmehr – so die Schlussfolgerung aus der Feldforschung – »unter dem allgemeinen Apriori kollektiver psychosozialer Risikoabwehr« (Kobbé, 2000, S. 628) als Ausdruck allgemeingesellschaftlicher Werthaltung. Konsequenterweise kommentiert Foucault (1977c, S. 444): »Am Ende haben Sie als Delikt die Tatsache kodifiziert, als gefährlich wahrgenommen zu werden«, denn in – auch in der deutschen – »Praxis von Psychiatrie *und* Strafrecht sieht man, dass der Grundbegriff ›Gefahr‹ der Leitfaden bleibt«.

Nun hat aber, wenn man sich das genauer ansieht, dennoch im Strafrecht [...] die Gefahr niemals ein Delikt dargestellt. Gefährlich sein ist kein Delikt. Gefährlich sein ist keine Krankheit. Es ist kein Symptom. Nun gut, man schafft es, als wäre das unmittelbar einleuchtend, den Begriff Gefahr über eine ständige Verweisung vom Strafrechtlichen aufs Medizinische und umgekehrt funktionieren zu lassen, und das seit mehr als einem Jahrhundert. Der Strafrechtler sagt: Hör' mal, der da, ich weiß nicht so recht, was ich mit ihm anfangen soll, ich möchte gern Ihre Meinung wissen – Ist er gefährlich? Und der Psychiater wird, wenn man ihm sagt: Aber Sie werden doch wohl auf diese Frage antworten? Erwidern: Die ›Gefahr‹ ist selbstverständlich kein psychiatrischer Begriff – aber das ist nunmal die Frage, die mir der Richter stellt. Und

hopp! Wenn man das Ganze betrachtet, dann stellt man fest, dass das alles über den Begriff der Gefahr funktioniert (ebd., 446f.).

So oder so ähnlich stellt sich dann ja auch die Dynamik der Beurteilung einer ggf. fortdauernden Gefährlichkeit von Tätern dar, die ihre Haftstrafe verbüßt haben und bei denen dann anschließend eine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird – ein durchaus problematisches, wenn nicht gar hinsichtlich der Freiheitsgarantien des Rechts skandalöses Vorgehen, an dem jedoch das Bundesverfassungsgericht offensichtlich keinen Anstoß nimmt. Dies ist so verwunderlich nicht, denn richterliches Strafen – und damit vermutlich auch richterliche Überprüfung des Strafrechts – hängen von unterschiedlich präferierten Strafbegründungen ab, wie dies Oswald (1994, S. 189) empirisch für die Differenz der Präferenz einer moralischen Strafbegründung des Schuldausgleichs vs. einer pragmatischen Strafbegründung der Prävention zeigen konnte. Wenn Strafbegründungspräferenz und Strafzumessung zudem vom Faktor einer ›Täter-Gesellschafts-Orientierung‹, d. h. der grundlegenden Orientierung der Richter an entweder der Konfliktslage der Täter oder den Belangen der Gesellschaft, abhängen und eine bedeutsame Konformität gegenüber informellen Bestrafungsnormen (Faktor ›Zeitgeist‹) aufweisen (vgl. ebd., S. 187ff.), erstaunt dieses verfassungsrichterliche Plazet einer polizeilich-kontrollierenden bzw. -überwachenden Prävention durch Einsperrung nicht. Für Beccaria war jedoch »der wichtigste Grundsatz des Strafrechts das Prinzip, wonach es keine Strafe ohne explizites Gesetz und ohne eine explizite Verletzung dieses Gesetzes geben darf. Wo es kein Gesetz und keinen expliziten Gesetzesverstoß gab, da konnte es auch keine Strafe geben« (Foucault, 1974, S. 733). Dies ändert sich da, wo das juristische Denken des Verbrechens und dessen strafrechtlicher Sanktionierung, wie es Beccaria vertrat, durch ein polizeiliches Denken des Verbrechens, seiner Kontrolle und Überwachung teilweise abgelöst, teilweise ergänzt wurde: Denn »dieses auf die Potentiale des Einzelnen ausgerichtete Strafsystem« ist polizeiliche Kontrollstrategie »ist parallel zur Justiz außerhalb der Justiz entstanden, in einer Praxis der sozialen Kontrolle oder

einem System wechselseitigen Austauschs zwischen den Anforderungen der Gruppe und der Ausübung der [politischen] Macht« (ebd., S. 745).

Auf spezifische Weise dient dabei nunmehr das Gefährlichkeitskonzept dazu, ebenfalls im Rahmen der Prävention die gesellschaftliche Reintegration der Täter – je nach Lesart – zu ermöglichen bzw. zu gängeln: Nicht nur Bewährungs- und ggf. Behandlungsaufgaben dienen nur einer verantworteten Rückkehr des Täters in die Gesellschaft, sondern neben Bewährungshelfer und ambulantem Therapeut treten nun in einigen Bundesländern zudem – wie z. B. in Hessen – Mitarbeiter eines sog. ›Sicherheitsmanagements‹, einer »besonderen Einheit« des Innen- und Justizministeriums in diesen Prozess überwachter sozialer Reintegration ein. Zu Ide(ologi)e, Konzept und Bedeutung heißt es dazu in einer Pressemitteilung des hessischen Justizministeriums vom 23.01.2008:

Mit der neuen Auskunftsdatei rückfallgefährdeter Sexualstraftäter und Sicherheitsmanagement (ARGUS) spannt die hessische Landesregierung ein engmaschiges Überwachungsnetz um gefährliche Sexualstraftäter. ›Das Projekt ARGUS schützt die Bevölkerung noch besser vor gefährlichen Sexualtätern und vermittelt möglichen Sexualtätern die eindeutige Botschaft: Auch nach der Haftentlassung haben Justiz und Polizei ein wachsames Auge‹, erklärten die Minister. ›Kern des Konzepts ist eine engmaschige Vernetzung von Justiz, Polizei und Maßregelvollzug‹, so die Minister weiter. So wurden der Informationsfluss zwischen den Beteiligten verbessert und alle relevanten Daten in einer professionellen Lagebewertung zusammengeführt. [...] ›Dies ist gerade bei Tätern, die nach Vollverbüßung ihrer Freiheitsstrafe entlassen werden und bei denen keine Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, von entscheidender Bedeutung.‹ Mit ARGUS werde die Regierungserklärung ›Gesetze schärfen – wachsam sein! Die Menschen vor Sexualstraftätern schützen‹ konsequent umgesetzt (Land Hessen, 2010).

Auf zwar anders akzentuierte, jedoch durchaus vergleichbare Weise hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eine so genannte ›Konzept-

tion zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern«, kurz: KURS, entwickelt, für das es programmatisch heißt: »KURS geht in die Fläche«: die Maßnahme wird flächendeckend in der Gesellschaft durch- und umgesetzt. Nicht die präventive Maßnahme *per se*, wohl aber ihre strategische Ausrichtung und -gestaltung als »das schlüssige System einer intensiven Netzwerkarbeit der beteiligten Stellen von Justiz und Polizei« (LKA, 2010) lässt Formen der Überwachung befürchten, bei der sich – so Foucault (1989, S. 382) – »eine ausgeklügelte Technik der Normenkontrolle ungebrochen [...] entwickelt« und »sich die Grenzen zwischen dem Diskurs des Richters und dem Diskurs des Psychiaters [vermischen]: Wo sie ineinander übergehen, bildet sich der Begriff des ›gefährlichen‹ Individuums, der es erlaubt, über die gesamte Biographie ein Kausalitätsnetz zu ziehen« (ebd., S. 324). Prinzipiell sind sich die KURS-Verantwortlichen ihres prekären Ansatzes offensichtlich bewusst:

Eine wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, einerseits die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten und andererseits dem gesetzlichen Anspruch eines entlassenen Strafgefangenen auf Freiheit und Achtung seiner Persönlichkeitsrechte zu genügen (LKA, 2010).

Andererseits wird in flapsigem Tonfall eher lapidar die jeweilige Intervention zur Abwehr einer als wahrscheinlich beurteilten erneuten Straffälligkeit als ebenso effektiv wie erforderlich (»Zugewinn an Sicherheit für alle«) beschrieben, wobei mit »alle« durchaus euphemistisch auch der so vor (s)einer unterstellten neuen Straftat ›bewahrte‹ Überwachte gemeint zu sein scheint: In eher launigem Tonfall nimmt das Landeskriminalamt sein zuvor eingestandenes ethisches Problem und demonstriertes Problembewusstsein – sozusagen reflexiv abgeduldet – wieder zurück, indem es auf seinem Presseportal zynisch witzelt:

Aber dort, wo es nötig ist, ziehen Justiz und Polizei wirksame Korsettstangen ein (LKA, 2010).

Man mag den politisch Verantwortlichen attestieren, dass sie um der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit willen der Idee derartiger

›Modellprojekte‹ verfallen, doch implizieren solche Maßnahmen präventiver Gefahrenabwehr immer auch die Projektion einer potenziell delinquenzfreien, sich totalisierenden Gesellschaft und den Verfall von Freiheitsrechten. Was die Strafrechtstheorie Beccarias betrifft, so ist »diese legalistische, eigentlich soziale und fast schon kollektivistische Theorie [...] das genaue Gegenteil des Panoptismus«, bei dem die Überwachung des Individuums »nicht auf der Ebene des tatsächlichen, sondern der möglichen Taten« (Foucault, 1974, S. 749) erfolgt und die ›vollzuglichen‹ Kontrollinstanzen in eine ohnehin sozialpanoptische Gesellschaft hineinmetastasieren. An dieser Stelle fragt Pollähne nicht nach dem bereits thematisierten Recht auf Sicherheit, sondern nach der Sicherheit des Rechts:

Für wen das Recht mehr ist als ein Sammelsurium gesetzlicher Vorschriften, nämlich ein System untereinander verbundener und aufeinander bezogener Normen, eingebettet in ein Netzwerk aus Menschenrechten und Verfassungsgrundsätzen, abgesichert durch gefestigte rechtsstaatliche Strukturen, darauf ausgerichtet, allen Partnern des Gesellschaftsvertrages ein Höchstmaß an Freiheit zu garantieren, um ihnen in diesem Rahmen ein hohes Maß an Schutz zukommen lassen zu können – wer das Recht so begreift, wird unsere Befürchtung teilen, dass es selbst in Gefahr geraten ist, dass Sorge um die Sicherheit des Rechts berechtigt ist. Für wen das Strafrecht – und das gilt auch für das sog. ›Sexualstrafrecht‹ – mehr ist als die Sammlung der für Überführung, Aburteilung und Bestrafung erforderlichen Regeln, wer vielmehr das Strafrecht immer auch als praktiziertes Verfassungsrecht begreift, das dem betroffenen Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten und Gefangenen Schutz gewährt, indem es dem Zugriff der kriminalrechtlichen Staatsgewalt Grenzen setzt, der mag uns beipflichten, dass es lohnt, für die Sicherheit des Strafrechts und gegen die Entsicherung der Strafgewalt zu streiten.

Ich gebe zu, dass es mir nicht leicht fällt, zur Sicherung des Strafrechts aufzurufen, bin ich doch auch davon überzeugt, dass es sich

lohnt, nach etwas besserem als dem Strafrecht zu suchen – wie Radbruch es einst ausdrückte. Und bei allem, was man als Strafrechtswissenschaftler über die Funktion des Kriminaljustizsystems in Erfahrung bringen konnte, diesen repressiven und gewalttätigen Agenturen der Sozialkontrolle, tut man sich schwer, ausgerechnet in jenen Reihen Verbündete zu suchen im Kampf um die Strafrechtssicherheit. Aber: Das Konzept einer rationalen Kriminalpolitik muß rekonstruiert werden. Ich behaupte, eine Kriminalpolitik, die diesen Namen verdient, findet gar nicht mehr statt. Das mag überraschen angesichts der hohen Produktivität des Strafgesetzgebers. Was wir beobachten ist jedoch in Wirklichkeit die Verdrängung der Kriminalpolitik durch eine Politik der inneren Sicherheit (Kobbé & Pollähne, 1999, S. 253f.).

Auf ähnliche Weise hatte bereits Foucault bei anderer Gelegenheit darauf verwiesen, jede »Kampagne zur inneren Sicherheit [müsse] – wenn sie glaubwürdig und politisch gewinnbringend sein soll – von spektakulären Maßnahmen begleitet sein, die beweisen, dass die Regierung rasch und stark zu handeln vermag, und zwar jenseits der Gesetze. Von nun an steht die Sicherheit über den Gesetzen« (1977d, S. 475f.).

Indem ›Gesellschaft‹ immer auch als ›Strafgesellschaft‹ gedacht werden muss, müssen sich wandelnde Strafpraxen jeweils auch als Transformationen dieser Gesellschaft verstanden werden. Dies betrifft

- die Formen der Strafe mit der dominierenden »Gefängnisform der Bestrafung« und die Rolle der Psychiatrie und Psychologie, wie sie als »Wissenschaft[en] der Normalität [...] im Inneren der Strafpraxis Platz genommen« haben,
- die Transformation des Strafens hinsichtlich einer »auf die Körper, ihre Kontrolle, ihre Unterwerfung (›assujettissement‹)« und die Formen dieser Kontrollen einschließlich der »Definition der Normen«, Maßnahmen des Ausschlusses und der Verwerfung wie der »Wiederherstellung durch Korrekturmaßnahmen«, wie sie »auf eine ambivalente Weise zugleich therapeutischer und strafender Natur sind«,

- die Delinquenz als ein Phänomen, der nicht von »Delinquenten als eine Art psychologischer oder sozialer Mutanten, die Gegenstand der Strafverfolgung wären«, sondern von einem System der »Institution des Strafens mit dem Gefängnis als Mittelpunkt« handelt, das in einer ihm eigenen Logik »eine Kategorie von Individuen« schafft, die im »Inneren« der Gesellschaft einen charakteristischen »Kreislauf« aus Straftat : Strafe : Einschluss : Besserung : Reintegration bilden, mithin eine bestimmte Form dieser »Physik der Macht« wiederholt (Foucault, 1973, S. 584f.).

Wenn die gegenwärtig nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Verstoß unzulässig lange andauernder Sicherungsverwahrung aufflammende Diskussion um die Rechtmäßigkeit derartiger Strafpraxis dazu führt, in solchen – und ähnlichen (!) – Fällen die Einführung elektronischer Fußfesseln als alternatives Instrument der Überwachung zu erwägen (BMJ, 2010), täusche man sich nicht: Es geht keineswegs etwa um eine Reintegrationsmaßnahme des Täters nach Haftverbüßung – es geht um eine in sein extramurales Leben hinein verlängerte direkte Aufenthalts-, Verhaltenskontrolle oder anders ausgedrückt um eine Metastasierung des staatlichen Kontroll- und Überwachungsdispositivs in die Gesellschaft. Wenn hier versucht wird, im Gleichklang mit Erich Wulff Tat und Täter aus der verzerrenden Mythologie generalisierter Unberechenbarkeit und Gemeingefährlichkeit »auf die Ebene des gesellschaftlichen Geschehens und des allgemeinmenschlichen Alltags mit seinen Widersprüchen, seinen Konflikten und schuldhaften Verstrickungen, seinen Chancen, aber auch seinen Kurzschlüssen und seinen Ausweglosigkeiten« zurückzuholen, geht es darin – ganz im Sinne Beccarias – nicht um eine Humanisierung, sondern vielmehr »um eine Homisierung<sup>5</sup> des ›Verbrechens‹ und auch des Verbrechens, ein Anspruch, den der französische Philosoph Alain Finkelkraut selbst an die Darstellung der Verbrechen Hitlers gestellt hat« (Wulff, 2005, S. 176).

Sofern die Transformationen des Sozialen nicht nur den politischen Machtstrategen und Pragmatikern überlassen bleiben soll, bedarf sie der Kritik als ein Instrument »des Konflikts, der Konfrontation, des Wider-

standsversuchs«, als »eine Herausforderung, für das, was ist« (Foucault, 1980b, S. 41).

Wenn die Gefängnisse, wenn die Strafmechanismen verändert werden, dann nicht deshalb, weil man in die Köpfe der Sozialarbeiter ein Reformprojekt eingepflanzt hätte oder weil all die, die mit dieser Realität zu tun haben, sich untereinander und miteinander daran stoßen, auf Sackgassen, Bedrängnis, Unmöglichkeiten gestoßen sind, Konflikte und Konfrontationen durchlaufen haben, wenn die Kritik sich also in der Wirklichkeit abspielt, und nicht wenn die Reformer ihre Ideen realisieren« (ebd.).

So ist das Problem des Strafens, der Inhaftierung und der Gefängnisse nicht das engagierter Sozialarbeiter, Psychologen, Ärzte und/oder Juristen, sondern »es ist das der Gefangenen« (ebd., S. 40) oder, anders formuliert, »das des Subjekts der Handlung – der Handlung, durch die das Wirkliche verändert wird« (ebd., S. 41).

## ► Anmerkungen

- 1 Eine Verbindung beider ›Zeitzeugen‹ deutet Foucaults Feststellung an, er »glaube, wir brauchen eine grundlegende Reform des Strafgesetzbuches. Wir brauchen einen neuen Beccaria [...], aber ich habe keineswegs den Ehrgeiz, ein neuer Beccaria [...] zu sein, denn Staaten werden nicht von Theoretikern reformiert« (1971, S. 252).
- 2 Dieser ungewöhnliche transitive Gebrauch des Verbs ›existieren‹ findet sich bei Sartre (1976) durchgehend in *Das Sein und das Nichts*.
- 3 »*état-blissement*«: franz. Sprachspiel aus »*état*« (= Zustand, Stand, Sachlage) und »*État*« (= Staat) mit »*établissement*« (= Einrichtung, Anstalt, Niederlassung), mit dem Tosquelles diese Einrichtungen als staatlich – etatistisch – reglementiert kennzeichnet und auf die statisch erstarrten, zum Selbstzweck geratenen Zustände vieler gesellschaftlicher Institutionen verweist (vgl. Hofmann, 1983, S. 27, FN 1).
- 4 *Pharmakogenetik* = Forschungszweig, der den Einfluss von Erbanlagen (Genom) auf Arzneimittelwirkungen untersucht, aber auch DNA-basierte Genotypisierungen zur Entwicklung populationspezifischer Medikamente vornimmt.

- 5 *Hominisierung* = Wiedereinsetzung als Mensch (anstelle einer Destitution als ›Bestie‹, als ›Unmensch‹ usw.).

## ► **Abbildung**

- 1 Die Abbildung ist der früheren Online-Publikation des Exklusiv-Interviews (Schröder, 2001) auf <http://www.bams.de> (Stand: 05.12.2001) entnommen; diese BamS-Archivseite ist aktuell nicht mehr zugänglich.

## ► **Literatur**

Alff, Wilhelm (1988). Zur Einführung in Beccarias Leben und Denken. In ders. (Hrsg.), *Über Verbrechen und Strafen von Cesare Beccaria* (S. 7-46). Frankfurt am Main: Insel.

Beccaria, Cesare (1764 [1988]). Über Verbrechen und Strafen. In Alff, Wilhelm (Hrsg.), *Über Verbrechen und Strafen von Cesare Beccaria* (S. 47-177). Frankfurt am Main: Insel.

BMJ Bundesministerium der Justiz (2010). *Maßnahmenbündel im Bereich Sicherungsverwahrung beschlossen*. Online-Publikation: [http://www.bmj.bund.de/enid/0,0fb79d706d635f6964092d0936393536093a0979656172092d0932303130093a096d6f6e7468092d093036093a095f7472636964092d0936393536/Presstelle/Pressemitteilungen\\_58.html](http://www.bmj.bund.de/enid/0,0fb79d706d635f6964092d0936393536093a0979656172092d0932303130093a096d6f6e7468092d093036093a095f7472636964092d0936393536/Presstelle/Pressemitteilungen_58.html) (Stand: 25.06.2010).

Böllinger, Lorenz (2001). Die EU-Kommission und die Sexualmoral. *Kriminologisches Journal*, 33 (4), 245.

Dostojewski, Fjodor Michailowitsch (1866 [1990]). *Schuld und Sühne*. München: Piper.

Dostojewski, Fjodor Michailowitsch (1866 [1994]). *Verbrechen und Strafe*. Zürich: Ammann.

Dreyfus, Hubert & Rabinow, Paul (1984a). *De l'hypothèse répressive au biopouvoir*. In dies. (1992), *Michel Foucault. Un parcours philosophique* (S. 185-207). Paris: Gallimard.

Dreyfus, Hubert & Rabinow, Paul (1984b). *L'analytique interprétative de l'éthique*. In dies. (1992), *Michel Foucault. Un parcours philosophique* (S. 347-364). Paris: Gallimard.

ECHR (2010). *Court's Judgement Concerning Retroactive Extension of a Prisoner's Preventive Detention Becomes Final*. Online-Publikation: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/viewhbk.asp?sessionId=53603209&skin=hudoc-en&>

action=html&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649& key=82033  
&highlight= (Stand: 25.06.2010).

Foucault, Michel (1971). Ein Problem interessiert mich seit langem: das Problem des Strafsystems. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2002), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd II* (S. 250-255). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1973). Die Strafgesellschaft. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2002), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd II* (S. 568-585). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1974). Die Wahrheit und die juristischen Formen. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2002), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd II* (S. 669-792). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1975a). Das Gefängnis aus Sicht eines französischen Philosophen. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2002), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd II* (S. 895-902). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1975b). Gespräch über das Gefängnis; das Buch und seine Methode. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2002), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd II* (S. 913-932). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1976). Die gesellschaftliche Ausweitung der Norm. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2003), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd III* (S. 99-105). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1977a). Die Geburt der Sozialmedizin. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2003), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd III* (S. 272-298). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1977b). Die Machtverhältnisse gehen in das Innere der Körper über. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2003), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd III* (S. 298-309). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1977c). Einsperrung, Psychiatrie, Gefängnis. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2003), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd III* (S. 434-467). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1977d). ›Von nun an steht die Sicherheit über den Gesetzen‹. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2003), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd III* (S. 474-477). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Foucault, Michel (1979). Die Geburt der Biopolitik. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2003), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd III* (S. 1020-1028). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1980a). Der Staub und die Wolke. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2005), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd IV* (S. 12-25). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1980b). Diskussion vom 20. Mai 1978. In Defert, Daniel & Ewald, François (Hrsg.). (2005), *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits, Bd IV* (S. 25-43). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1984). Pourquoi étudier le pouvoir: La question du sujet. In Dreyfus, Hubert & Rabinow, Paul (1992), *Michel Foucault. Un parcours philosophique* (S. 297-308). Paris: Gallimard.
- Foucault, Michel (1989). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hofmann, Wolfgang (1983). *Die ›psychotherapie institutionnelle‹. Theorie und Praxis einer psychiatrischen Bewegung in Frankreich*. Frankfurt am Main: Campus.
- Kant, Immanuel (1784). Beantwortung der Frage. Was ist Aufklärung? In ders., *Was ist Aufklärung? Aufsätze zur Geschichte und Philosophie* (S. 55-61). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kobbé, Ulrich (2000). *Eklektische Gefährlichkeitskonzepte: Inhalts- und Bedingungsanalyse sozialer Wahrnehmung und Kognition. Psychologische Beiträge*, 42 (4), 614-633. Online-Publikation: <http://www.scribd.com/doc/27627170>.
- Kobbé, Ulrich. (2008). *Forensische Foucaultiade oder Kleine Subjektpsychologie des forensischen Diskurses*. Online-Publikation: <http://www.scribd.com/doc/25288494>.
- Kobbé, Ulrich & Pollähne, Helmut (1999). Rechtsicherheit oder Die Neuordnung des Sozialen. Gesellschaftspolitische Aspekte des Sexualstrafrechts. Eine Disputation. In Moser, Heinz (Hrsg.), *Sozialisation und Identitäten - Politische Kultur im Umbruch?* (S. 237-256). Bonn: Deutscher Psychologen Verlag. Online-Publikation: <http://www.scribd.com/doc/27629224>.
- Land Hessen (2010). *Pressemitteilung ›Justizminister Jürgen Banzer und Innenminister Volker Bouffier: Besserer Schutz vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern‹. Justiz und Polizei legen Konzept ›Argus‹ auf*. Online-Publikation: [http://www.hessen.de/irj/hessen\\_Internet?rid=HStK\\_15/hessen\\_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,,,,11111111-2222-3333-4444-100000-005002%26\\_ic\\_uCon\\_zentral=3da17576-e84a-711a-eb6d-f144e9169fcc%26-shownav=false.htm&uid=dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65&shownav=false](http://www.hessen.de/irj/hessen_Internet?rid=HStK_15/hessen_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65,,,,11111111-2222-3333-4444-100000-005002%26_ic_uCon_zentral=3da17576-e84a-711a-eb6d-f144e9169fcc%26-shownav=false.htm&uid=dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65&shownav=false) (Stand: 01.04.2010).

LKA Landeskriminalamt NRW (2010). *Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS) geht in die Fläche*. Online-Publikation: <http://www.fair-news.de/news/LKA-NRW%3A+Konzeption+zum+Umgang+mit+r%FCckfallgef%E4hrdeten+Sexualstraft%E4tern+%28KURS%29+geht+in+die+Fl%E4che/77444.html> (Stand: 25.06.2010).

Margalit, Avishai (1999). *Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung*. Frankfurt am Main: Fischer.

Mitscherlich, Alexander (1971). Das schlechte Gewissen der Justiz. In ders. (1981), *Das Ich und die Vielen. Ein Lesebuch* (S. 264-284) München: DTV.

Montesquieu, Charles-Louis de (1748 [1998]). *Vom Geist der Gesetze*. Ditzingen: Reclam.

Oswald, Margit E. (1994). Psychologie des richterlichen Strafens. *Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 4*. Stuttgart: Enke.

Rasch, Wilfried (1984). Vorwort. In Förster, Michael (Hrsg.), *Jürgen Bartsch – Nachruf auf eine ›Bestie‹. Dokumente – Bilder – Interviews* (S. 9-17). Essen: Torso.

Rousseau, Jean-Jacques (1762 [1998]). *Émile oder Über die Erziehung*. Ditzingen: Reclam.

Sartre, Jean-Paul (1976). *Das Sein und das Nichts. Versuch einer phänomenologischen Ontologie*. Reinbek: Rowohlt.

Schröder, Gerhard (2001). *Exklusiv-Interview ›Schröder fordert volle Härte des Gesetzes – Höchststrafe für Kinderschänder‹*. Bild am Sonntag (08.07.2001). Web-Publikation: <http://www.bams.de> (Stand: 05.12.2001).

WHO World Health Organisation (2010). *Ethical, Legal and Social Implications (ELSI) of human genomics*. Online-Publikation: <http://www.who.int/genomics/elsi/pharmacogenomics/en/print.html> (Stand: 25.06.2010).

Wong, Steven H. Y.; Happy, Christopher; Blinka, Dan; Gock, Susan; Jentzen, Jeffrey M.; Donald, Joseph; Coleman, Howard; Jortani, Saeed A.; Lucire, Yolande; Morris-Kukoski, Cynthia L.; Neuman, Manuela G.; Orsulak, Paul J.; Sander, Tara; Wagner, Michael A.; Wynn, Jennifer R.; Wu, Alan A. B. & Yeo, Kiang-Teck J. (2010). From personalized medicine to personalized justice: the promises of translational pharmacogenomics in the justice system. *Pharmacogenomics*, 11 (6) 731-737.

Wulff, Erich (2005). Nachwort. In ders., *Das Unglück der kleinen Giftmischerin und zehn weitere Geschichten aus der Forensik* (S. 173-176). Bonn: Psychiatrie-Verlag.

Žižek, Slavoj (1992). *Mehr-Genießen. Lacan in der Populärkultur*. Wo Es war, n° 1. Wien: Turia+Kant.